Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur Herrngasse 3 65468 Trebur



Kommunalaufsicht und Wahlen Revision & Kommunalaufsicht Besuchsanschrift Wilhelm-Seipp-Straße 9 64521 Groß-Gerau Zimmer V4-03 Auskunft Herr Lehr

+49 6152 989-315 E-Mail kowa@kreisgg.de Aktenzeichen I/4.2-Ir Datum 30. Mai 2023

Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Engel, sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 24. Februar 2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur beschlossen und mir mit der E-Mail vom 3. März 2023 übermittelt. Ergänzende Angaben und Unterlagen sind mir mitgeteilt und zugesandt worden.

I. Genehmigung:

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Trebur für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

6.000.000,00 € (in Worten: "Sechs Millionen Euro")

und

2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.593.600,00 €

(in Worten: "Fünf Millionen Funfhundertdreiundneunzigtausendsechshundert Euro").

II. Gründe:

Zu 1.:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 6.000.000 Euro war zu genehmigen, weil damit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden sollen, eine andere Finanzierung dafür nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft eingehalten sind (§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit §§ 93 Abs. 3 und 103 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 bis 3 HGO).

1.1

Die beabsichtigten Kreditfinanzierungen von 6.000.000 Euro sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen. Der Finanzhaushalt weist Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 50.000 Euro, Auszahlungen für Baumaßnahmen von 6.980.960 Euro und Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen von 1.116.750 Euro (= insgesamt 8.147.710 Euro) aus.

1.2 Den unter 2.1 aufgeführten Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 1.956.163 Euro gegenüber.

Unter Berücksichtigung der o. a. Sachverhalte sieht die Gemeinde Trebur vor, die angegebenen Investitionen mit voraussichtlich 191.547 Euro selbst zu finanzieren.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nach der Planung nicht oder sind nicht wirtschaftlich zweckmäßiger. Somit verbleit ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 6.000.000 Euro.

1.3

Zu den vorgenannten Haushaltsgrundsätzen zählen insbesondere der Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 4, 5 und 7 HGO), die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) und die fristgerechte Einhaltung der Aufstellung von Jahresabschlüssen (§ 112 Abs. 5 HGO).

1.3.1

Die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes werden eingehalten.

§ 92 Abs. 4 HGO regelt, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll.

1.3.1.1

In der Planung ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes gegeben, wenn insbesondere der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1, 2. Alternative HGO). Der Ergebnishaushalt weist bei einem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von

33.261.625 Euro 33.407.595 Euro

einen Fehlbedarf von 145.970 Euro aus.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge bestehen nicht. Der vorgenannte Fehlbetrag kann wahlweise mit Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses unter Einbeziehung des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2022 von 919.664,54 Euro bzw. mit Mitteln der Rücklage

aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2020 von 2.263.421,16 Euro ausgeglichen werden (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und Erlass des HMdIS vom 14. Oktober 2022, Teil II, 3.).

1.3.1.2

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können (§§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Aus den Veranschlagungen des Finanzhaushaltes ergibt sich, dass

mit dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten von 268.065 Euro und die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse von 328.950 Euro

geleistet werden können.

1.3.2

Die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Trebur ist gesichert.

Von einer gesicherten stetigen Erfüllung der städtischen Aufgaben kann insbesondere ausgegangen werden, wenn alle bis zum Vorjahr ergebenden Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge einen positiven Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen bilden, die Liquiditätskreditbestände niedrig bzw. fallend sind, die Ergebnis- und Finanzplanung in jedem der Planungsjahre ausgeglichen ist, kein negativer Zahlungsmittelbestand zum Ende des Planungszeitraums erwartet wird und die Kommune nicht überschuldet ist.

1.3.2.1

Der voraussichtliche Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen zeigt unter Berücksichtigung der Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2022 Folgendes:

Stand zum 1. Januar 2022 = 783.211,62 Euro Voraussichtlicher Stand zum 1. Januar 2023 = 919.664,54 Euro

1.3.2.2

Zum Beginn und zum Ende des laufenden Haushaltsjahres sollen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausweislich der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten bestehen.

1.3.2.3

Auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung am 24. Februar 2023 beschlossenen Investitionsprogramms wurde die Ergebnis- und Finanzplanung erstellt. Diese Planung zeigt unter Einbeziehung der Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2022 für die Planungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 jeweils folgende ordentlichen Ergebnisse auf:

Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2022	=+	136.453 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2023	=-	145.970 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2024	=+	388.210 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2025	=+	795.378 Euro
Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2026	=+	1.004.456 Euro
Saldo (insgesamt)	=+	2.128.527 Euro

Weiterhin wird für den vorgenannten Planungszeitraum unter Zugrundelegung der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2022 erwartet, dass mit dem jeweiligen Saldo des Zahlungsmittelflusses aus

laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können (vgl. Erlass des HMdIS vom 14. Oktober 2022, Teil II, 4b).

Planungsjahr 2022:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	1.585.018 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	250.785 Euro
./. Auszahlungen an Sondervermögen Hessenkasse	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	1.005.283 Euro
Diamonda in har 2000		
Planungsjahr 2023:		
Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	1.077.908 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	268.065 Euro
./. Auszahlungen an Sondervermögen Hessenkasse	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	480.893 Euro
Planungsjahr 2024:		
Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	 :	2 126 162 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=+	2.136.163 Euro
	=	520.740 Euro
// Auszahlungen an Sondervermögen Hessenkasse	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	1.286.473 Euro
Planungsjahr 2025:		
Colde dee Zeblus sees Helfters and total Var Tittele V		4 004 000 5
Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	1.964.992 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	= '	861.032 Euro
./. Auszahlungen an Sondervermögen Hessenkasse	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	775.010 Euro
Planungsjahr 2026:		
Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. VwTätigkeit	=+	1.902.364 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	929.019 Euro
//. Auszahlungen an Sondervermögen Hessenkasse	=	328.950 Euro
= Positiver Betrag	=+	644.395 Euro
. 55.0.5 56149	•	077.000 Edit
Saldo (insgesamt)	=+	4.192.054 Euro

Die Prognosen zum Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit begründen sich wesentlich auf die erwarteten Erträge

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	(in 2023 =	11.857.125 Euro),
der Grundsteuer B von	(in 2023 =	3.530.000 Euro),
der Gewerbesteuer von	(in 2023 =	4.600.000 Euro) sowie
der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zweck	е	·
und allgemeinen Umlagen von	(in 2023 =	7.704.989 Euro

1.3.2.4

Negative Zahlungsmittelbestände werden nach der mittelfristigen Finanzplanung unter Zugrundelegung des Zahlungsmittelbestands zum 31. Dezember 2022 gemäß dem Liquiditätsbericht nicht erwartet:

Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022:

+ 8.337.972,80 Euro

Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2023: Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024: Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2025: Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2026:

+ 8.627.318,80 Euro

+ 8.963.728,80 Euro

+ 9.202.863,80 Euro

+ 11.989.201,80 Euro

1.3.2.5

Die Gemeinde Trebur ist nicht überschuldet, weil das Eigenkapital in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022 mit der Netto-Position von 36.678.138,49 Euro ausgewiesen ist. Im Vergleich zum 31. Dezember 2021 ist die Netto-Position unverändert.

1.3.3

Den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur am 4. Mai 2022, geändert am 3. August 2022, aufgestellt. Über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses ist die Gemeindevertretung am 22. Mai und 28. September 2022 unterrichtet worden.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 ist vom Gemeindevorstand am 19. April 2023 erfolgt.

Zu 2.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 5.593.600,00 Euro war zu genehmigen, weil in den Jahren, zu deren Lasten Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft eingehalten worden sind (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO).

2.1

Zu den Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 5.593.600 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind Auszahlungen von 2.220.000 Euro im Planungsjahr 2024 und Auszahlungen von 3.373.600 Euro im Planungsjahr 2025 mit Kreditaufnahmen vorgesehen. Dies belegen der Teilhaushalt des Produkts "Brandschutz" (12-1260-01) mit 5.593.600 Euro und die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

2.2 Dio Crundoëtza sinor goordnoten Heyeka

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sind berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Veranschlagungen der Verpflichtungsermächtigungen liegen vor, wenn die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren laut Ergebnis- und Finanzplanung gesichert erscheint (vgl. Nr. 1 Satz 1 der Hinweise zu § 102 HGO). Davon kann nach der Ergebnis- und Finanzplanung ausgegangen werden.

Auf die Ausführungen unter 1.3 wird verwiesen.

Ferner sind nach der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2022 und der Ergebnis- und Finanzplanung ersichtlich, dass sich die Zahlungsmittelbestände ausgehend vom 1. Januar 2022 von 7.206.606,06 Euro bis zum Ende des Planungszeitraums voraussichtlich wie folgt entwickeln werden:

Planungsjahr 2022:

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel

+ 1.131.367 Euro

Planungsjahr 2023:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel

+ 289.346 Euro

Planungsjahr 2024:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel

+ 336.410 Euro

Planungsjahr 2025:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel

+ 239.135 Euro

Planungsjahr 2026:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel

+2.786.338 Euro

III. Hinweise:

- 1. Die ausgefertigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden (§ 94 in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO). Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.
- 2. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung zeitnah bekannt zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Groß-Gerau Wilhelm-Seipp-Straße 4 64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de-mail.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Erster Kreisbeigeordneter

